

# Tragende Gründe

zum Beschluss des Gemeinsamen Bundesausschusses über  
eine Änderung der Richtlinie ambulante spezialfachärztliche  
Versorgung §116b SGB V:

Änderungen der ASV-RL nach den Aktualisierungen durch die  
ICD-10-GM 2024

Vom 8. November 2023

## Inhalt

|           |   |          |
|-----------|---|----------|
| <b>1.</b> | <b>Rechtsgrundlage .....</b>            | <b>2</b> |
| <b>2.</b> | <b>Eckpunkte der Entscheidung .....</b> | <b>2</b> |
| <b>3.</b> | <b>Bürokratiekostenermittlung.....</b>  | <b>2</b> |
| <b>4.</b> | <b>Verfahrensablauf .....</b>           | <b>2</b> |
| <b>5.</b> | <b>Fazit .....</b>                      | <b>3</b> |

## **1. Rechtsgrundlage**

Der Unterausschuss Ambulante spezialfachärztliche Versorgung nimmt gemäß § 16 der ASV-RL die durch die jährliche Aktualisierung der Internationalen statistischen Klassifikation der Krankheiten und verwandter Gesundheitsprobleme (ICD-10-GM) des Deutschen Instituts für Medizinische Dokumentation und Information erforderlichen ICD-10-GM-Anpassungen in den Anlagen der Richtlinie vor, soweit gemäß 1. Kapitel § 4 Absatz 2 Satz 2 der Verfahrensordnung des Gemeinsamen Bundesausschusses (G-BA) der Kerngehalt der Richtlinie nicht berührt wird.

## **2. Eckpunkte der Entscheidung**

Durch die jährliche Aktualisierung der ICD-10-GM des Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte (BfArM) ist die Übernahme der neuen ICD-10-GM-2024 in die bestehenden ASV-RL des G-BA erforderlich. Dies betrifft die Anlage 1.1b) Rheumatologische Erkrankungen (Teil 1 Erwachsene und Teil 2 Kinder und Jugendliche) und die Anlage 2I) Pulmonale Hypertonie, die in Nummer 1 Konkretisierung der Erkrankung ICD-Kodes enthalten.

Wegen der Änderung des Klassentitels wurden Anpassungen des ICD-Kodes M31.3.Wegener Granulomatose zu M31.3 Granulomatose mit Polyangiitis in der Anlage 1.1b) Rheumatologische Erkrankungen Teil 1 Erwachsene sowie Teil 2 Kinder und Jugendliche erforderlich. Mit dieser redaktionellen Änderung wird der Umfang der von der ASV-RL umfassten Erkrankungen nicht geändert.

Wegen der Einführung und Differenzierung von vier neuen fünfstelligen ICD-Kodes wurde in der Anlage 2I) Pulmonale Hypertonie eine Anpassung des ICD-Kodes I27.0 zu I27.0- erforderlich. Sämtliche dadurch bedingten Differenzierungen der ICD-Kodes sind weiterhin von den entsprechenden Anlagen der ASV-RL umfasst.

Der Kerngehalt der Richtlinie wird durch die Änderungen nicht berührt.

## **3. Bürokratiekostenermittlung**

Durch den vorgesehenen Beschluss entstehen keine neuen bzw. geänderten Informationspflichten für Leistungserbringer im Sinne von Anlage II zum 1. Kapitel VerFO und dementsprechend keine Bürokratiekosten.

## **4. Verfahrensablauf**

Das BfArM hat am 21. September 2023 die amtliche Fassung der ICD-10-GM Version 2024 veröffentlicht und dem G-BA am 26. September 2023 gemäß seinem Beratungsvertrag auf dieser Grundlage gezielte Hinweise zum Überarbeitungsbedarf der ASV-RL übermittelt. Die AG ASV hat die Hinweise am 5. und 31. Oktober 2023 in einem Beschlussentwurf zur Anpassung der Anlagen 1.1b) rheumatologische Erkrankungen und 2I) Pulmonale Hypertonie der ASV-RL sowie deren Tragende Gründe dem Unterausschuss zur Beschlussfassung in seiner Sitzung am 8. November 2023 vorgelegt.

Gemäß § 16 ASV-RL nimmt der Unterausschuss ASV die erforderlichen ICD-Anpassungen in der Richtlinie vor, soweit gemäß 1. Kapitel § 4 Abs. 2 Satz 2 der Verfahrensordnung des G-BA (VerFO) der Kerngehalt der Richtlinie nicht berührt wird. Der Unterausschuss bestätigte, dass durch die vorliegenden Änderungen in Anlage 1.1b) und Anlage 2I) der ASV-RL der Kerngehalt der Richtlinie nicht berührt wird. Da die Änderungen den bisherigen Umfang der von der ASV-

RL umfassten Erkrankungen unberührt lassen und auch nicht die Verarbeitung personenbezogener Daten regeln oder voraussetzen, war kein Stellungnahmeverfahren nach § 91 Absätze 5 und 5a SGB V erforderlich.

## **5. Fazit**

Der Unterausschuss ASV hat für den G-BA in seiner Sitzung am 8. November 2023 einstimmig und ohne Enthaltungen beschlossen, die Richtlinie zu ändern.

Die Patientenvertretung trägt den Beschluss mit.

Berlin, den 8. November 2023

Gemeinsamer Bundesausschuss  
gemäß § 91 SGB V  
Die Vorsitzende

Karin Maag